

## Ungleiche Spieße. Reichen Bürgerräte, um die Demokratie vor Ort zu stärken? Sieben Vorschläge

*Standpunkt*

Heiko Haumann

Bürgerräte werden landauf, landab gebildet. Nachdem erste Formen auf Bundesebene in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Bundestag geschaffen wurden und beispielsweise über »Deutschlands Rolle in der Welt« und über »Demokratie« berieten, ebenso auf Landesebene gute Erfahrungen gemacht wurden, ist derzeit – im Januar und Februar 2022 – in vielen Gemeinden und Regionen davon die Rede. In erster Linie werden »Klimaräte« geschaffen, um die Energiewende anzukurbeln und die Maßnahmen gegen die Klimakatastrophe zu beschleunigen. Die Konzeption derartiger Räte sieht vor, über die Einwohnermeldeämter eine Zufallsstichprobe von Einwohnerinnen und Einwohnern auszuwählen und durch die Organisatoren anzuschreiben. Möglich ist das in Baden-Württemberg durch das Gesetz über die dialogische Bürgerbeteiligung. Aus den Rückmeldungen werden durch ein Losverfahren die Teilnehmenden an einem Bürgerrat oder einem Forum ausgewählt. Diese »Zufallsbürger/innen« genannten Personen sollen unvoreingenommen über ein Thema beraten, gegebenenfalls nach einführenden Informationen von Fachleuten. Ihr Ergebnis kann dann in die Entscheidungen der demokratisch gewählten Gremien, etwa des Gemeinderates, einfließen. Derartige Einrichtungen stellen sinnvolle Ergänzungen der bisherigen politischen Willensbildung dar (1).

In manchen Diskussionsbeiträgen wird diesen »Zufallsbürger/innen« jedoch eine Funktion zugeschrieben, die darüber hinausgeht. So wurde von der baden-württembergischen Landesregierung in der dialogischen Bürgerbeteiligung durch »Zufallsbürger/innen« eine Möglichkeit gesehen, Zustimmung zu zentralen politischen Vorhaben, vor allem zum Windkraftausbau, zu erhalten und den Widerstand skeptischer oder gegnerischer Kreise zu schwächen. Ministerpräsident Winfried Kretschmann meinte, über die Windkraft könne weder der Rotmilan noch »eine örtliche Gemeinschaft entscheiden«. Stattdessen solle die Bürgerschaft über die »Zufallsbürger/innen« einbezogen werden. »Ich sage Ihnen: Das werden wir machen und hinbekommen.« (2) Im Fall der Windkraftproblematik macht das stutzig, weil gleichzeitig Rechte von Bürgerinnen und Bürgern in den Genehmigungsverfahren gemindert wurden, etwa durch den Wegfall der aufschiebenden Wirkung von Einsprüchen und Klagen oder durch Überlegungen, Bürgerentscheide auf kommunaler Ebene zu Windkraftplanungen auszuschließen. Auch Änderungen in den artenschutzrechtlichen Vorschriften deuten in die Richtung, Einsprüche zu erschweren (3).

Ebenso wird in einer Veröffentlichung des Umweltbundesamtes für das »Dialog-Werkzeug« von »Zufallsbürger/innen« geworben, weil damit besser als durch Personen, »die sich durch klare Überzeugung und Lautstärke auszeichnen«, »Legitimität« in Entscheidungsprozessen um Windenergieanlagen erreicht werden könne (4). Das bedeutet im Klartext: Einzelne engagierte Bürgerinnen und Bürger, Gruppen oder Bürgerinitiativen, die sich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben an Verfahren beteiligen, haben weniger Legitimität als jener durch Los ausgewählte Querschnitt der Einwohnerschaft. Man ist nur noch durch Zufall »vollwertige« Bürgerin oder »vollwertiger« Bürger. Auch die »Wissenschaftsplattform Klimaschutz« wirbt zwar für ergebnisoffene Beteiligungsverfahren, empfiehlt jedoch der neuen Bundesregierung unter anderem, über Räte der »Zufallsbürger/innen« die Klimapolitik auf ein breites gesellschaftliches Fundament zu stellen und

Akzeptanz zu erreichen. Sie könnten eine »wichtige Pufferfunktion zwischen Vorhabenträgerinnen und Vorhabenträgern, Genehmigungsbehörden und der betroffenen Bevölkerung ausüben« (5). Lüder Gerken, Vorsitzender des Stiftungsrates der Stiftung Ordnungspolitik und bis Ende 2021 des Centrums für Europäische Politik, spitzte die Alternative zu: »Entweder gibt sie [die Regierungskoalition] ihr Klimaziel auf, oder sie beschneidet drastisch die Beteiligungs- und Klagerechte von Bürgern und Verbänden.« Nach seiner Meinung fressen die derzeitigen Beteiligungsverfahren »unglaublich viel Zeit«, und wenn sich das nicht ändert, können die Klimaziele nicht erreicht werden (6). Was also ist wichtiger? Werden Bürgerräte als ein Feigenblatt dienen, das den faktischen Abbau von Partizipationsmöglichkeiten versteckt?

Sollte sich eine derartige Strategie durchsetzen, würden sich die lokalen Beteiligungsbedingungen erheblich verändern. Sie sind bereits jetzt durch ein Ungleichgewicht der Kräfte charakterisiert.

Politik in den Gemeinden ist die Grundlage demokratischen Handelns. Hier wird unmittelbar erfahren, wie Entscheidungen zustande kommen, hier ist für alle sichtbar, welche Folgen sie haben, hier kennen sich die Menschen aus, um bei vielen Problemen mitreden zu können, hier ist die Nähe zu den politischen Instanzen am größten. Deshalb ist es unerlässlich, dass die Bürgerinnen und Bürger nicht nur über Wahlen, sondern auch im täglichen politischen Prozess ihrer Stimme Gehör verschaffen können. Die Voraussetzungen dafür sind jedoch unzureichend, wie sich immer wieder in Konfliktfällen zeigt. In der Schweiz gibt es die Redewendung von den »ungleichen Spießern«, die sich vermutlich aus der Tradition des Kriegsdienstes herleitet: Wer die längeren Spieße hatte, besaß Vorteile gegenüber denen mit den kürzeren Spießern. Diese mussten sich etwas einfallen lassen, um ihre Benachteiligung auszugleichen. Eine solche Sachlage trifft häufig auf die Möglichkeiten einer demokratischen Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern zu. Diese stehen, wenn sie ein Projekt skeptisch betrachten und dagegen vorgehen wollen, oft einem »Block« aus Vertreter/innen der Gemeindeverwaltung, der Kommunalorgane, der Behörden und der am Projekt beteiligten Institutionen gegenüber. Dieser »Block« ist durchaus heterogen und in sich keineswegs konfliktfrei, so wie es auch *die* Bürgerinnen und Bürger nicht gibt. Bei allen Beteiligungsprozessen ist von einem vielschichtigen und vielfältigen Akteursfeld mit einer Pluralität von Interessen auszugehen. Wenn ich hier von Bürgerinnen und Bürgern spreche, verstehe ich darunter diejenigen, die sich für oder gegen ein Vorhaben in ihrer Gemeinde oder Region engagieren und sich dabei zumindest anfangs in einer Außenseiterfunktion befinden. Beteiligungsprozesse sind doppelseitig: Die Öffentlichkeit wird aufgrund gesetzlicher Vorgaben beteiligt, und der oder die Einzelne beteiligt sich aufgrund seines oder ihres Interesses (7). Mir geht es in erster Linie um die Stellung der/des Einzelnen und der Gruppen, denen sie sich gegebenenfalls anschließen. Daraus ergeben sich Folgerungen für die Beteiligung der Öffentlichkeit. Diese Problematik soll im Folgenden ausgeführt werden. Dabei lege ich exemplarisch meine eigenen Erfahrungen in einem Genehmigungsverfahren zugrunde, um beispielhaft die Themen, die mir zentral erscheinen, aufzuzeigen. Daraus leite ich Vorschläge ab, die zur Diskussion anregen sollen.

Erörtert werden derzeit, neben den Bürgerräten, weitere Vorschläge für eine verstärkte Bürgerbeteiligung. Es ist erkannt worden, dass »möglichst viele Menschen den Umbau ihres Landes zu ihrem Projekt machen« müssen, wenn die gesellschaftlichen Herausforderungen unserer Zeit bewältigt werden sollen (8). Häufig zielen die Vorschläge allerdings darauf ab, auf diese Weise eine größere Akzeptanz des jeweiligen Vorhabens zu erreichen. Damit wäre die Bürgerbeteiligung jedoch nicht ergebnisoffen und kein Ausdruck demokratischer Willensbildung, sondern der verschleierte Versuch, sich eine Mehrheit zu verschaffen (9). Einige Studien sehen dieses Problem und wollen über dialogorientierte Formen zwar letztendlich auch die

Akzeptanz verbessern, aber immerhin doch einen Handlungsspielraum für eigene, konstruktive Empfehlungen von Bürgerinnen und Bürgern eröffnen (10). Nur wenige Beiträge gehen darüber hinaus und plädieren für eine Kombination von beratenden Methoden und direktdemokratischen Entscheidungen, »hybride Partizipation« genannt (11). Neben Runden Tischen, Planungswerkstätten, Bürgerkonferenzen oder Bürgerräten sollen danach auch bindende Abstimmungen stattfinden. Die partizipative Einbeziehung aller Betroffenen und deren gleichberechtigte Mitentscheidung sei die Voraussetzung für den Erfolg grundlegender Planungen (12). Ich werde mich hier mit diesen Vorschlägen nicht im Einzelnen auseinandersetzen. Grundsätzlich sollte gelten: »Bürgerpartizipation ist nur dann, aber immer dann sinnvoll, wenn die planende Behörde [und darüber hinaus sämtliche Entscheidungsträger/innen] bereit ist, die Problemdefinition, die möglichen Alternativen und ihre eigenen Prioritäten des Handelns in Frage zu stellen« (13). Deshalb ist aus meiner Sicht eine Ausweitung der Beteiligungsmöglichkeiten aller Bürgerinnen und Bürger, nicht nur der »Zufallsbürger/innen«, unabdingbar, um ein Gleichgewicht der Kräfte herzustellen und im Vertrauen auf die Demokratie vor Ort die Politik zu gestalten.

Meine Beobachtungen beziehen sich auf Auseinandersetzungen zwischen 2012 und 2020 um die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) in den Wäldern eines deutschen Mittelgebirges. Diese umgeben eine Kleinstadt mit eingemeindeten ländlich-bäuerlich geprägten Orten sowie zwei benachbarte Gemeinden, die sich zu einem Gemeindeverwaltungsverband zusammengeschlossen haben. Auf der Grundlage eines Teilflächenutzungsplanes reichten 2016 mehrere WEA-Unternehmen drei verschiedene Anträge auf Errichtung von Windparks in den Konzentrationszonen und einen weiteren Antrag auf Repowering einer schon länger betriebenen Anlage ein, die 2018 teilweise noch vervollständigt wurden. Bisher hatte nur einer der eingereichten Anträge Erfolg, der Windpark ist Ende 2020 in den Probetrieb gegangen. Ein Antrag wurde aus Natur- und Artenschutzgründen abgelehnt. Die beiden übrigen Gesuche ruhen: Der Antrag auf Repowering stieß auf erhebliche Artenschutzbedenken, es wird nach Lösungsmöglichkeiten gesucht. Und der andere Windpark-Antrag hat es nicht nur mit Artenschutzbedenken zu tun, sondern kann bislang die Varianten für die Zuwegungen wegen fehlender Einverständnisse der meisten Grundstückseigentümer nicht verwirklichen. Man kann davon ausgehen, dass die Auseinandersetzungen fort dauern.

Es geht mir in diesem Beitrag nicht um das Für und Wider von Windenergieanlagen, auch wenn ich aus der Sicht der Planungsgegner/innen schreibe, die sich in einer Bürgerinitiative (BI) zusammengeschlossen haben. Die grundsätzliche Problematik der ungleichen Spieße würde sich genauso stellen, wenn Planungsbefürworter/innen über die kürzeren Spieße verfügten oder wenn es um andere kommunalpolitische Probleme ginge. Namen nenne ich nicht, sie spielen keine Rolle. Dementsprechend arbeite ich auch bis auf wenige Ausnahmen nicht mit Fußnoten, aber sämtliche Aussagen können von mir belegt werden. Mein Ziel ist es, auf strukturelle Probleme der Demokratie an der Basis aufmerksam zu machen. Beteiligungsformen durch »Zufallsbürger/innen« können sie bestenfalls mindern. Aus meiner Sicht reicht es auch nicht, lediglich die Verfahrensabläufe zu verbessern, damit sich die Bürgerinnen und Bürger nicht vom Entscheidungsprozess ausgeschlossen fühlen. Ebenso wenig genügt es, die »Vermittlungsfähigkeit« der Entscheidungsträger/innen zu verbessern (14). Das ist zwar sinnvoll, aber wenn man es dabei beließe, würde man die Ungleichheit der Spieße eher noch verstärken.

## Vorschlag 1: Die juristischen Möglichkeiten für Bürgerinnen und Bürger sowie für Bürgerinitiativen, gegen Entscheidungen in ihrer Gemeinde vorzugehen, müssen erweitert werden.

Wenn es zu einem Zielkonflikt über eine grundlegende Weichenstellung für die Zukunft des Ortes oder gar der Region kommt, besteht zwischen der Macht der Gemeindeorgane und der WEA-Unternehmen sowie der entscheidungsberechtigten Behörden auf der einen Seite und den Möglichkeiten der Bürgerinnen und Bürgern auf der anderen ein Ungleichgewicht. In unserem Beispielfall wurde 2014 der Öffentlichkeit ein Teilflächennutzungsplan vorgestellt, der Konzentrationszonen für die Errichtung von WEA fest schrieb. Seit 2012 war darüber informiert worden, ohne dass allerdings alle Einzelheiten bekannt wurden. Mehrmals fand eine Offenlage statt, weil Stellungnahmen von Behörden Änderungen nahelegten. Nur wenige Bürgerinnen und Bürger waren in der Lage, die umfangreichen Unterlagen gründlich durchzuarbeiten. In den Stellungnahmen, die mir vorliegen, zeigt sich aber ein von Offenlage zu Offenlage wachsendes Problembewusstsein: Die vorgesehenen Konzentrationszonen befanden sich in einem großen, unzerschnittenen Waldgebiet. Folglich würde der Artenschutz schwerwiegend betroffen sein. Bei der Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen in einer Gemeinderatssitzung wurden die Einwände von Behörden ausgiebig diskutiert, während die Bedenken und Vorschläge von Bürgerinnen und Bürgern von Seiten des Vertreters eines Planungsbüros summarisch als ohne Belang hingestellt und vom Gemeinderat daraufhin verworfen wurden. In der schriftlichen Entgegnung auf die Stellungnahmen wies der Gemeindeverwaltungsverband, soweit er die Vorschläge nicht ablehnte oder durch die Einwände von Behörden für erledigt erklärte, darauf hin, dass die Bedenken in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft würden. Eine Grundsatzdiskussion über das Für und Wider der festgelegten Konzentrationszonen boten die Gemeinden nicht an. 2015 wurde der Teilflächennutzungsplan rechtskräftig.

Gegen derartige Beschlüsse ist es weder für einzelne Bürgerinnen und Bürger noch für Bürgerinitiativen möglich, ein Bürgerbegehren und einen Bürgerentscheid anzustreben oder eine Klage vor Gericht zu erheben. Warum Bürgerbegehren und Bürgerentscheid ausgeschlossen sind, ist nicht einsichtig – es handelt sich um wichtige Angelegenheiten der Gemeinde. Hier sollte der Gesetzgeber die Rechtslage ändern. Ähnlich verhält es sich mit Klagemöglichkeiten. Dass Klagen gegen die Genehmigung von WEA nur von anerkannten Natur- und Umweltschutzorganisationen zugelassen sind, macht Sinn, um eine Flut von Einzelklagen zu verhindern. In unserem Fall entschieden sich diese jedoch, aus Gründen des Klimaschutzes zwar Teile der Anträge abzulehnen, gegen eine eventuelle Genehmigung aber nicht zu klagen. Bei einer derartigen Entwicklung sollte ein Weg gefunden werden, dass auch Bürgerinitiativen klageberechtigt sind.

## Vorschlag 2: Mehr Transparenz ist nötig.

Benachteiligt sind die Bürgerinnen und Bürger sowie die Bürgerinitiativen gegenüber Bürgermeister/in und Gemeinderat, Unternehmen und Behörden dadurch, dass in der Regel Vorgespräche und Sondierungen stattfinden, bevor die Öffentlichkeit unterrichtet wird. Das ist an sich nicht zu beanstanden, weil zunächst ausgelotet werden muss, ob ein bestimmtes Vorhaben grundsätzlich verwirklicht werden kann. Allerdings hat sich eine Praxis eingebürgert, dass diese Vorgespräche bereits in die Details gehen. Wenn offensichtlich problematische Punkte ausgeräumt sind, signalisieren die kommunalen Gremien wie die Behörden, dass sie dem Vorhaben höchstwahrscheinlich zustimmen werden. In unserem Fall wurden sogar konkrete Standorte festgelegt. Es war dann eine böse Überraschung für die Beteiligten, dass bei der Überprüfung einiger

Anträge die Artenschutzproblematik schwerwiegender als gedacht war. Die Hartnäckigkeit der BI und die von ihr vorgelegten Gutachten trugen zu einem Umdenken der Fachbehörden und zu genaueren Untersuchungen bei. Hier zeigt sich eine oft beklagte Gewohnheit: »Man klärt die Dinge erst intern, bevor man damit ›an die Öffentlichkeit‹ geht.« (15)

Um eine »echte« Bürgerbeteiligung zu gewährleisten, müsste zunächst einmal Transparenz über die Vorgespräche hergestellt werden. Die beteiligten Akteure sollten verpflichtet werden, darüber Auskunft zu geben. Darüber hinaus dürfen die Vorgespräche auf keinen Fall Einzelheiten über Standorte oder gar Absprachen enthalten, die – unter welchen Bedingungen auch immer – eine behördliche Zusage in Aussicht stellen. Das müssten die staatlichen Richtlinien für den Ablauf von Genehmigungsverfahren festlegen. Denkbar ist beispielsweise, dass von den Vorgesprächen Protokolle angefertigt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Eine andere Möglichkeit wäre, Vertreter/innen eines entsprechenden Beirates (siehe Vorschlag 3) oder einer bereits bestehenden Bürgerinitiative an den Vorgesprächen zu beteiligen (16). Zuwiderhandlung gegen das Transparenzgebot wäre strafbar. Darüber hinaus sollten öffentliche Veranstaltungen verpflichtend werden, an denen nicht nur über den jeweiligen Planungsstand informiert wird, sondern auch Vertreter/innen der Befürworter/innen und der Gegner/innen zu Wort kommen. Auf diese Weise kann eine öffentliche Meinungsbildung über das Für und Wider der angestrebten Maßnahme angeregt werden.

Für eine angemessene Bürgerbeteiligung wäre es weiter wichtig, dass die Unterlagen, um die es geht, verständlich formuliert und nicht zu umfangreich sind. Im Grunde wird derzeit die Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger von einer eigenständigen Meinungsbildung ausgeschlossen, wenn – wie in unserem Fall – die Unterlagen mehrere hundert Seiten umfassen und nur mit Expertenwissen durchgearbeitet werden können (17). Abgesehen davon haben die meisten Menschen, die sich noch im Arbeitsprozess befinden, gar keine Zeit, diese Schriften gründlich zu lesen. Vielleicht wäre es ein praktikabler Weg, wenn jemand bei der Gemeindeverwaltung oder der Genehmigungsbehörde eine überschaubare, gut lesbare Fassung der eingereichten Unterlagen erstellen und dabei auf die jeweiligen Probleme hinweisen würde (z. B. wenn ein vorgesehener WEA-Standort Folgen für den Artenschutz hat). Die Bürgerinnen und Bürger könnten ihre Meinung zu diesen Problemen äußern und bei Bedarf die vollständigen Unterlagen anfordern. Ihre Stellungnahmen wären von unabhängiger Seite zu prüfen.

### Vorschlag 3: Bürgerbeteiligung braucht eine institutionelle Vertretung.

In den Diskussionen über die Windkraftnutzung während der von mir geschilderten Vorgänge wurde schnell sichtbar, dass die Mehrheit im Gemeinderat und im Gemeindeverwaltungsverband von den Vorzügen der Windenergie überzeugt war. Der Bürgermeister der erwähnten Kleinstadt – auf die Bürgermeister der benachbarten Gemeinden gehe ich nicht näher ein – hatte sie nicht zuletzt mit dem Argument auf seine Seite gebracht, dass durch die WEA aufgrund von Pacht und Steuern erhebliche Mittel in die Gemeindekassen fließen würden. Zudem seien sie ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz. Gegen diese Position formierte sich 2015 die erwähnte Bürgerinitiative. Sie war gegründet worden, weil eine Anzahl von Bürgerinnen und Bürger fand, dass ihre Bedenken nicht angemessen berücksichtigt worden seien und keine echte Bürgerbeteiligung stattgefunden habe. Die BI machte deutlich, dass sie gegen die Nutzung von Atomkraft und fossiler Energie sei, für die Nutzung erneuerbarer Energien eintrete, aber die geplanten WEA-Standorte aus Gründen des Natur-, Arten-, Landschafts- und Gesundheitsschutzes ablehne. Sie organisierte sich als lockerer Kreis mit einem Sprecher, einem Kassierer und mehreren Arbeitsgruppen. Verzichtet wurde auf die Anbindung an

überregionale Organisationen, nicht zuletzt wegen der Befürchtung, dann in das Fahrwasser unseriöser Behauptungen und völkisch-rechter Positionen zu geraten. Obwohl emotionale Worte in den Veranstaltungen nicht ausblieben, warb die BI dafür, den Boden sachlicher Argumentation nicht zu verlassen und Vertreter/innen abweichender Meinungen nicht als »Feinde« zu verteufeln. Ihr Vorschlag, einen Runden Tisch mit Vertreter/innen der unterschiedlichen Standpunkte zu bilden, wurde nicht aufgegriffen.

Damit die Auseinandersetzungen zwischen den verschiedenen Akteuren in eine geregelte Form überführt werden können, braucht es eine institutionelle Vertretung. Bürgermeister/in und Gemeinderat sind die gewählten Vertreter/innen der Bevölkerung. Zu ihrer Beratung können fachkundige Personen herangezogen werden. Es ist üblich, dass für bestimmte Bereiche Beiräte bestimmt werden, zum Beispiel Senioren-, Behinderten- oder Stadtentwicklungsbeiräte. Insofern könnte auch ein Beirat für die Nutzung erneuerbarer Energien oder für die kommunale Durchsetzung der Energiewende sinnvoll sein, der sich aus interessierten Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde zusammensetzen würde, die bereit sind, sich sachkundig zu machen. Dies halte ich für angemessener als einen Bürgerrat aus zufällig ausgewählten Personen, die nicht unbedingt am Thema interessiert und sachkundig sind. Da bei solch zentralen Fragen eine Unabhängigkeit des Beirates von Bürgermeister oder Bürgermeisterin und Gemeinderat gewährleistet sein müsste, sollte dieser direkt gewählt werden. Das ist im Übrigen auch für die anderen Beiräte anzustreben, die nicht weniger wichtig sind. Eingesetzt werden sollte ein solcher Beirat dann, wenn sich zeigt, dass die zur Entscheidung anstehende Frage in der Bevölkerung umstritten ist (18). Er könnte als Institution das Verfahren längerfristig begleiten, das in der Regel nicht mit der Genehmigung oder Ablehnung abgeschlossen ist. Auf diese Weise kann weiterhin erreicht werden, dass die Meinung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und gegebenenfalls der Mehrheit des Gemeinderates nicht einseitig die öffentliche Diskussion bestimmt. In den Gemeinderatssitzungen sollte die Regelung eingeführt werden, dass vor der Abstimmung über einen Tagesordnungspunkt die anwesenden Bürgerinnen und Bürger das Recht haben, Fragen zu stellen und ihre Meinung zu äußern. Bisher gibt es in der Regel die »Frageviertelstunde« am Schluss der Sitzung, wenn die Entscheidungen bereits gefallen sind – das ist für eine Bürgerbeteiligung nicht eben förderlich. Die Gemeinde- und Geschäftsordnung ist entsprechend zu ändern.

#### Vorschlag 4: Bei wachsender Polarisierung ist ein unabhängiges Mediationsverfahren angebracht.

In der Öffentlichkeit polarisierten sich in unserem Beispiel die Standpunkte rasch. Der Bürgermeister verweigerte sich einer größeren Veranstaltung, auf der das Für und Wider gleichberechtigt hätte diskutiert werden können, um nicht »den Polemikern eine zusätzliche Bühne« zu bieten. Gegenüber der BI sprach er von einer »Windkraft-Pegida« (19). Sie schüre »Emotionalisierung«, »Angst« und »Hass«, treibe einen »Keil« in die Bevölkerung und untergrabe »das Vertrauen in die Politiker und die demokratisch gewählten Gremien«. Sein eigenes Politikverständnis kennzeichnete er mit den Worten: »Wenn man etwas für die Gemeinde bewegen will, muss man nicht jeden Bürger fragen, sondern Entscheidungen treffen.« Verschärft wurden die Gegensätze durch den Vertreter eines Planungsbüros, das der Bürgermeister zur Beratung in den Fragen der Windenergie berufen hatte. Dieser wiegelte jegliche Kritik ab und suggerierte, dass an den Genehmigungen der Standorte kein Zweifel bestehe, weil alles mit den zuständigen Behörden abgesprochen sei. Nachdem ihm klar geworden war, dass die BI hartnäckig blieb, tat er alles, um ihre gleichberechtigte Teilnahme an Veranstaltungen zu verhindern. Man dürfe nicht Menschen »ein Forum zu bieten, die offenkundig Halbwahrheiten verbreiten« und deren Argumente auf »Blödsinn« und »schlichten Lügen« beruhen. Beispiele für

eine derartige »Streitkultur«, die wenig Respekt für die andere Meinung erkennen lässt, gibt es auch andersorts genügend.

Als sich die Polarisierung der Meinungen vor Ort immer stärker abzeichnete und dabei die Haltung der BI zusehends Zustimmung erhielt, beauftragte die Landesregierung ein Mediationsteam damit, einen Dialog herbeizuführen, um auf diese Weise eine bessere Akzeptanz in der Bevölkerung für die WEA zu erreichen (so der offizielle Auftrag – dass der Dialog auch zu einem Verzicht auf die hiesigen WEA-Standorte führen könne, wurde überhaupt nicht in Betracht gezogen). Als der Mediator von den erwähnten Vorgängen erfuhr, intervenierte er, sprach davon, dass »zivilgesellschaftliche Verhaltensweisen« zum Tragen kommen müssten, und sorgte dafür, dass Vertreter/innen der BI als Redner/innen zu einer Veranstaltung eingeladen wurden. Auch sonst führten die Aktivitäten der Mediator/innen vorübergehend zu einer Versachlichung der Diskussion. Immerhin nutzte der Gemeinderat dann doch die Gelegenheit, Befürworter/innen und Gegner/innen in einer Diskussionsveranstaltung zusammenzubringen und damit der Polarisierung entgegenzuwirken. Bezeichnend war dabei, dass auf der einen Seite Vertreter/innen der BI sprachen, auf der anderen zwar ein Vertreter einer Betreiberfirma, nicht aber Mitglieder des Gemeinderates oder der Bürgermeister, sondern auswärtige Fachleute, von denen man wohl hoffte, sie würden die Argumente der BI widerlegen. Zu einer gemeinsamen Diskussion der örtlichen Befürworter/innen und Gegner/innen der WEA-Standorte ist es nie gekommen.

Im geschilderten Fall mussten die Mediator/innen betonen, dass ihre Tätigkeit ein Angebot der Landesregierung an die Kommunen sei, sie deshalb nicht neutral seien. Sie könnten das Auftreten der Gemeindevertreter/innen in der Öffentlichkeit verbessern, müssten aber immer in deren Interesse handeln. Um eine gleichberechtigte Darlegung der Standpunkte zu gewährleisten, sollten Mediator/innen hingegen neutral sein. Staatliche Stellen sollten ein zertifiziertes Unternehmen auswählen und finanzieren, zugleich aber dessen Unabhängigkeit gewährleisten.

### Vorschlag 5: Die Meinungen der Bürgerinnen und Bürger müssen ein stärkeres Gewicht in den Genehmigungsverfahren erhalten.

In unserem Beispielfall ist eine Tendenz zu erkennen, die in bekannt gewordenen, vergleichbaren Verfahren bestätigt wird. Die kommunalen Gremien, die Antragsteller/innen, die Fachbehörden und die Genehmigungsbehörden gehen von folgendem Ablauf eines Vorhabens aus: Nach den Vorgesprächen ist im Grundsatz die Chance zur Verwirklichung geklärt, auch die wichtigsten Einzelheiten – wie die günstigsten Standorte im Fall der WEA – sind erörtert. Die kommunalen Gremien legen die Rahmenbedingungen fest, etwa im Teilflächen-nutzungsplan. Die Antragsteller/innen haben in dieser Zeit bereits die notwendigen Unterlagen einschließlich der Gutachten – beispielsweise zum Artenschutz und zu Ausgleichsmaßnahmen – zusammengestellt und können rasch ihre Anträge einreichen. Die Fachbehörden nehmen Stellung, überprüfen die Unterlagen und verlangen gegebenenfalls weitere Ausgleichsmaßnahmen oder machen andere Auflagen. Danach kann die Genehmigungsbehörde eine entsprechende Bewilligung aussprechen. Eine Ablehnung bleibt die Ausnahme. Die Bürgerbeteiligung dient dazu, die Akzeptanz des Vorhabens in der Bevölkerung zu erhöhen (sie wird manchmal sogar als störend empfunden, weil die kompetente Fachbehörde doch bereits ihre Einschätzung vorgenommen hat). Eventuell können die Auflagen etwas ergänzt werden, etwa wenn sich zeigt, dass die Landschaftsbewertung höher ausfällt als im Antragsgutachten ausgeführt. Entscheidend für den Beschluss der Genehmigungsbehörde sind jedenfalls bislang die Stellungnahmen der Fachbehörden. Dasselbe gilt für

den Petitionsausschuss, wenn er angerufen wird. Die Bürgerinnen und Bürger können noch so gut argumentieren, die höhere Sachkompetenz wird den Fachleuten der Behörden zugesprochen. Nur in Ausnahmefällen kann dieser Ablauf durchbrochen werden: wenn sich ein anerkannter Experte oder eine Expertin unter den Bürger/innen und in der BI befindet oder wenn ein überzeugendes Gutachten vorgelegt wird.

In den gesetzlichen Vorgaben für Genehmigungsverfahren und in den entsprechenden Richtlinien ist sicherzustellen, dass die Bürgerbeteiligung kein Feigenblatt ist. Die Fachbehörden müssen verpflichtet werden, die Bedenken und Einwände unvoreingenommen und gründlich zu prüfen. Das könnte dadurch geschehen, dass sie in ihren Stellungnahmen darlegen, wie sie die Einwände geprüft haben: Welche Untersuchungen wurden durchgeführt? Wer wurde gegebenenfalls befragt? Was wurde sonst noch unternommen?

### Vorschlag 6: Gutachten, die für eine Genehmigung oder Ablehnung ausschlaggebend sind, müssen unabhängig sein.

Bislang legt das Antrag stellende Unternehmen die notwendigen Gutachten vor, die von ihm in Auftrag gegeben und bezahlt worden sind. Sie müssen in einem aufwendigen Verfahren gemäß vorgegebenen Richtlinien erstellt werden. Bei Bedenken können sich Bürgerinnen und Bürger oft nur dann Gehör verschaffen, wenn sie ein alternatives Gutachten – beispielsweise zum Arten- und Landschaftsschutz – einbringen. Das ist aber nicht so einfach. Zunächst einmal müssten dafür die Fristen zur Abgabe der Stellungnahmen verlängert werden. Derzeit sind sie verhältnismäßig kurz und setzen damit die BI-Vertreter/innen unter großen Zeitdruck. Darüber hinaus ist es für eine BI innerhalb dieser Fristen kaum möglich, ein anerkanntes Büro für die Erstellung eines Gutachtens zu gewinnen. Ohnehin können die Kosten für ein umfangreiches Gutachten gemäß den Richtlinien nicht von den Bürgerinnen und Bürgern oder einer BI aufgebracht werden. Im geschilderten Fall hätte es zwischen 140.000 und 170.000 Euro gekostet. Einen derartigen Betrag konnte die BI nicht bezahlen. Sie entschied sich deshalb dafür, bei den jeweiligen Verfahren entweder ein Gutachten einzuholen, das lediglich das Gutachten, das für das WEA-Unternehmen erstellt worden war, kritisch prüfte, oder – falls es zeitlich möglich war – punktuelle Untersuchungen zum Artenschutz durchführen zu lassen. Diese Gutachten kosteten zwischen 3.000 und 10.000 Euro und konnten durch Spenden finanziert werden, brachten aber die BI an den Rand des noch Möglichen. Hier zeigte sich das Ungleichgewicht besonders krass, da der Gemeindeverwaltungsverband und insbesondere die WEA-Unternehmen über eine weit höhere Finanzkraft verfügten als die BI. Dass allein die kritische Prüfung des Gutachtens, das im Auftrag des WEA-Unternehmens vorgelegt worden war, in einem Fall ausreichte, um dessen fachlich unzureichende Methodik und Interpretation zu belegen, steht auf einem anderen Blatt, zeigt aber, wie wichtig Fachgutachten auch für die BI sind.

Deshalb wäre es die sinnvollste Lösung, bei umstrittenen Anträgen seitens der Genehmigungsbehörde Gutachten in Auftrag zu geben, die vom Staat bezahlt werden. Auch die Gutachten bei einer Umweltverträglichkeitsprüfung des eingereichten WEA-Antrags dürften nicht – wie jetzt vorgeschrieben – von der Antragstellerin oder dem Antragsteller in Auftrag gegeben und bezahlt werden, sondern müssten von ihm unabhängig sein. Vollständige Unabhängigkeit wird man allerdings nicht erreichen können. Die Gutachterbüros werden sich in der Regel daran orientieren, welches Ziel die staatlichen Behörden verfolgen, und entsprechend ihre Abwägung für die Empfehlung formulieren. Ein Schritt zur Verbesserung wäre vielleicht eine Zertifizierung der Gutachterbüros, bei der neben der fachlichen Qualifikation auch die Unabhängigkeit von Interessengruppen bewertet würde. Falls die Möglichkeit derartiger Gutachten eingeführt würde, müssten die Unternehmen



lediglich vorweg Gutachten nach vereinfachten Vorgaben einholen, um zu prüfen, ob eine WEA überhaupt eine Chance hätte, genehmigt zu werden.

Eine andere Möglichkeit bestünde darin, dass das antragstellende Unternehmen nicht nur das eigene Gutachten finanziert, sondern auch das der BI. Das könnte durchaus im Interesse des Unternehmens liegen, um das Verfahren zu beschleunigen. Auf diese Weise könnte es zu einem klaren Ergebnis kommen oder sich die Grundlage für einen Kompromiss abzeichnen. Sollte sich kein eindeutiges Fazit abzeichnen und die Abwägung zwischen beiden Gutachten schwierig sein, müsste die Genehmigungsbehörde ein Obergutachten einholen (20).

### Vorschlag 7: Genehmigungsbehörden müssen mehr Selbstständigkeit erhalten, ebenso muss die aufschiebende Wirkung von Einsprüchen und Klagen gewahrt bleiben.

Die Genehmigungsbehörden sind derzeit von den übergeordneten Organen weisungsabhängig. Sie haben sich an deren Richtlinien und Erlasse zu halten. Selbstverständlich ist das zunächst einmal notwendig, um überhaupt ein Verfahren transparent und nachvollziehbar, rechtlich einwandfrei und ohne subjektive Willkür durchzuführen. Aber sie müssen auch das Recht erhalten, die Vorgaben in begründeten Fällen in Zweifel zu ziehen. Beschlüsse der Landes- und Bundesregierung dürfen nicht unbesehen als Ausdruck des Gemeinwohls und des öffentlichen Interesses übernommen werden. Falls Bürgerinnen und Bürger in ihren Stellungnahmen mit gutem Grund bestreiten, dass ein Erlass dem Gemeinwohl entspricht, und dies für die Entscheidung über eine Genehmigung wichtig ist, muss ein unabhängiges Gutachten eingeholt werden. Ebenso sollten Bürgerinnen und Bürger die Richtlinien der Regierung oder von ihr beauftragter Institutionen, die dem Genehmigungsverfahren zugrunde liegen, in Frage stellen können, ohne dass dies die Zurückweisung ihrer Bedenken nach sich zieht.

Beispielsweise halten sich einige Länderregierungen nicht in jedem Fall an die Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten, welche Abstände zwischen dem Horst von Greifvögeln und dem WEA-Standort einzuhalten sind. Ebenso entsprechen verschiedene Richtlinien nicht dem europäischen Recht. In der Regel folgen die Genehmigungsbehörden den Vorgaben der Regierung, selbst wenn die Bürgerinnen und Bürger auf anderslautende Expertenauffassungen verweisen können. Notwendig wäre es, die jeweilige Situation vor Ort unabhängig überprüfen zu lassen. Schließlich wäre sicherzustellen, dass die bei der Genehmigung erteilten Auflagen auch eingehalten werden.

Ebenso darf das Petitionsrecht nicht seines Sinnes beraubt werden. Es ist eines unserer Grundrechte. Es kann nur tauglich ausgeübt werden, wenn die eingereichte Petition aufschiebende Wirkung hat, und ein Antrag darf nicht genehmigt werden, bevor über sie entschieden ist. Bisher ist die aufschiebende Wirkung ein Gewohnheitsrecht, das durch Absprache zwischen Landtag und Regierung zustande gekommen ist. Bei unserem Beispiel hob der zuständige Minister in einem Fall die aufschiebende Wirkung auf, weil das Unternehmen mit einer Schadenersatzklage wegen wirtschaftlicher Schädigung gedroht hatte. Deshalb muss die aufschiebende Wirkung von Petitionen gesetzlich verankert werden. Dasselbe gilt für Einsprüche und Klagen, deren aufschiebende Wirkung bis zu den entsprechenden Entscheidungen selbstverständlich war. Durch das Investitionsbeschleunigungsgesetz vom 3. Dezember 2020 wurde dies jedoch aufgehoben. Dadurch werden die Rechte und Möglichkeiten von Bürgerinnen und Bürger grundlegend beschnitten. Bis über ihre Widersprüche und Klagen entschieden wird, sind die WEA längst in Betrieb. Um ihre Rechte zu wahren, müssten sie im Eilverfahren einen Antrag auf Anerkennung der aufschiebenden Wirkung stellen. Durch

dieses juristische Verfahren würden allerdings auch die Kosten steigen und damit die Bürgerinnen und Bürger weiter benachteiligen.

## Fazit

Die Foren der »Zufallsbürger/innen« nicht nur als Ergänzung der Möglichkeiten in Beteiligungsverfahren anzusehen, sondern ihnen mehr Legitimität als den interessegeleiteten Akteuren zuzugestehen, birgt die Gefahr, dass sich statt mehr Demokratie vor Ort eher ein technokratisch orientierter Wille durchsetzt, möglichst rasch und geräuschlos ein Vorhaben zu verwirklichen.

Sollten die dargelegten Vorschläge in dieser oder ähnlicher Form verwirklicht werden, stünden den Bürgerinnen und Bürger mehr Mittel zur Verfügung, aktiv in den Meinungsbildungsprozess einzugreifen und auch Mehrheiten für die eigene Auffassung zu gewinnen. Sie würden zugleich die Menschen vor Ort ermutigen, sich zu engagieren anstatt vor der Front von Bürgermeister/in, Gemeinderat, Unternehmen und Behörden zu resignieren und mit Politikverdrossenheit zu reagieren. Eine Erweiterung der Möglichkeiten für eine Auseinandersetzung mit gleichlangen Spießern ist ein Beitrag zur lebendigen Demokratie.

## Anmerkungen

---

(1) Vgl. z.B. <https://beteiligungportal.baden-wuerttemberg.de/de/informieren/methoden/zufallsauswahl/?type=98> (14.10.2021); <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/alle-meldungen/meldung/pid/lob-fuer-die-buergerbeteiligung-in-baden-wuerttemberg/> (12.1.2022); [https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/Projekte/Vielfaeltige\\_Demokratie\\_gestalten/Buergerbeteiligung\\_mit\\_Zufallsauswahl\\_final.pdf](https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/Projekte/Vielfaeltige_Demokratie_gestalten/Buergerbeteiligung_mit_Zufallsauswahl_final.pdf) (28.06.2022). Ausführliche Informationen finden sich auch auf der Website des Vereins Mehr Demokratie e. V.

(2) »So krawallig war ich in zehn Jahren nicht.« In: Badische Zeitung, 14.10.2021; vgl. Jens Schmidt: »Härtere Gangart« bei Windkraftausbau. In: ebd., 27.10.2021; Kein »die da oben« mehr. Interview mit der Staatsrätin für Zivilgesellschaft, Barbara Bosch. Ebd.

(3) Vgl. Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg: Hinweise zur Erfassung und Bewertung von Vogelvorkommen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen, hg. am 15.1.2021, 80, 88: Ein Dichtezentrum für Rotmilane, das eine Genehmigung ausschließt, ist jetzt bei mehr als sieben Revierpaaren im Radius von 3,3 km um den Standort der Anlage gegeben, zuvor waren mehr als drei!

(4) Christoph Ewen, Jakob Lenz: Dialog-Werkzeug. Zufallsbürger\*innen. Hg. vom Umweltbundesamt, März 2021 (20210527\_Werkzeugkoffer\_Zufallsbuergerinnen.pdf), Zitat 1

(5) Wissenschaftsplattform Klimaschutz: Auf dem Weg zur Klimaneutralität. Umsetzung des European Green Deal und Reform der Klimapolitik in Deutschland. Jahresgutachten 2021. Berlin 2022, hier bes. 114-127, Zitat 120. Vgl. Michael Bauchmüller: Reden über heiße Luft. In: Süddeutsche Zeitung, 19./20.2.2022.

(6) Lüder Gerken: Klimaschutz oder Bürgerbeteiligung: Was ist wichtiger? In: Badische Zeitung, 19.2.2022.

- (7) Klaus Selle: Öffentlichkeitsbeteiligung in der Stadtentwicklung. Anstiftungen zur Revision (vhw-Schriftenreihe 15). Berlin, Schwerte 2019, 23-24, 30. Ich danke Klaus Selle für die kritische Lektüre einer früheren Fassung dieses Textes. Vgl. auch das Konzept der »Vielfältigen Demokratie«: Roland Roth: Direkte Demokratie und Bürgerbeteiligung in Zeiten des Rechtspopulismus. eNewsletter Netzwerk Bürgerbeteiligung 01/2017 vom 06.04.2017, passim ([http://www.netzwerk-buergerbeteiligung.de/fileadmin/Inhalte/PDF-Dokumente/newsletter\\_beitraege/1\\_2017/nbb\\_beitrag\\_roth\\_170406.pdf](http://www.netzwerk-buergerbeteiligung.de/fileadmin/Inhalte/PDF-Dokumente/newsletter_beitraege/1_2017/nbb_beitrag_roth_170406.pdf)).
- (8) Michael Bauchmüller: Bürgerrepublik Deutschland. In: Süddeutsche Zeitung, 21.2.2022.
- (9) Vgl. im Zusammenhang mit dem Themenbereich, den ich im Folgenden aufgreife, Christoph Ewen, Michel-André Horelt: Die Bühnen der Beteiligung. Gestaltung informeller Bürgerbeteiligungsprozesse bei Windenergieplanungen und ihre Auswirkung auf Protestmobilisierung und Verfahrenslegitimität. In: Energiewende in Zeiten des Populismus. Hg. von Jörg Radtke u. a. Wiesbaden 2019, 391-421. Allgemein auch Selle: Öffentlichkeitsbeteiligung, 37-38.
- (10) So Elisabeth Dienel: Jenseits der Meinungsfronten. Wie dialogorientierte Beteiligung die Akzeptanz von Windenergie erhöhen kann. In: eNewsletter Netzwerk Bürgerbeteiligung 04/2020, 21.12.2020. Vgl. auch die Empfehlungen der bereits zitierten Wissenschaftsplattform Klimaschutz.
- (11) Beispielsweise Birgit Böhm: Demokratie 4.0: Bürgerbeteiligungsverfahren – ein Praxisbeispiel aus Deutschland ([agree-europe.de/images/Expertenbeitraege/Expertenbeitrag\\_Boehm\\_DE.pdf](agree-europe.de/images/Expertenbeitraege/Expertenbeitrag_Boehm_DE.pdf) [1.5.2021])
- (12) Vgl. Daniel Wiener, Isabelle Rihm: Erfolgsfaktoren und Qualitätsstandards partizipativer Prozesse in Gemeinden, Quartieren, Städten und Regionen. Vorstudie. Im Auftrag des Bundesamts für Umwelt, Wald und Landschaft. Basel 2002. Daniel Wiener danke ich für eine kritische Lektüre dieses Beitrages.
- (13) Wolf Linder: Voraussetzung gelingender Partizipation. Rezeptbücher für PlanerInnen? Vortrag anlässlich der Interdisziplinären Tagung am 24. Okt. 2013, Landesmuseum Mainz. Unveröffentl. Manuskript Bern 2013, 2, vgl. ff. (<https://wolf-linder.ch/wp-content/uploads/2022/06/Planung-und-Partizipation.pdf>).
- (14) Ewen, Horelt: Bühnen, 411. Die Autoren gehen zwar von einer Entscheidungsoffenheit aus, siehe ebd., z. B. 409, 412, 415; vgl. Jan Ziekow, Christoph Ewen u. a.: Neuartiger Öffentlichkeitsdialog in Verfahren mit Umweltprüfung am Beispiel bestimmter Vorhabentypen/Vorhabeneigenschaften. Leitfaden für Behörden und rechtliche Verankerung. Hg. vom Umweltbundesamt. Texte 07/2015. Dessau-Roßlau 2015 (Anhang 4: Konfliktdialog bei der Zulassung von Vorhaben der Energiewende – Leitfaden für Behörden. Konfliktdialog bei Windenergieanlagen, gesondert abrufbar unter <https://www.bmu.de>). Aber letztlich steht doch ein obrigkeitliches Denken dahinter. Vorrangig soll im Interesse der Entscheidungsträger die Akzeptanz der WEA erreicht werden.
- (15) Selle: Öffentlichkeitsbeteiligung, 12; ausführlich ders.: Stadt entwickeln. Arbeit an einer Gemeinschaftsfrage. Lemgo 2018.
- (16) Selle: Öffentlichkeitsbeteiligung, 29, spricht von »Hüter des Verfahrens« oder Steuerungsgruppen. Vgl. Linder: Voraussetzung, 4.
- (17) Es entsteht eine Asymmetrie der Beteiligung. Die Erfahrungen bisheriger Beteiligungsprozesse zeigen, dass Angehörige der Unterschichten gegenüber Mittelschichten benachteiligt sind. Vgl. Selle: Öffentlichkeitsbeteiligung, 11; Linder: Voraussetzung, 5.

(18) Vgl. Ewen, Horelt: Bühnen, 414-415 (Begleitkreise, Steering Groups). Diese sollen »ein repräsentatives Abbild der gesamten Gemeinde« bilden, und es muss Vorsorge getroffen werden, dass sie »nicht von populistischer Agitation instrumentalisiert werden« (415). Siehe auch die eingangs genannten Vorschläge von Dienel und Böhm.

(19) In einem Interview nannte er sogar die Naturschutzbehörden, die bestimmte WEA-Standorte ablehnten, »die wahren Klimakiller«. Der damalige Abgeordnete und stellvertretende Fraktionsvorsitzende der GRÜNEN, Oliver Krischer, bezeichnet die Windkraft-Gegner als »Windkraft-Taliban« (Wolfgang Epple: »Vogelfrieden«. Die Auslieferung des Naturschutzes an die Windkraft. In: Naturschutz Magazin 3 (2021) H. 1, 56-59, hier 56).

(20) Für den Hinweis auf diese Variante danke ich Daniel Wiener.

### Autor

---

**Heiko Haumann** ist pensionierter Geschichtsprofessor der Universität Basel, lebt in einem Schwarzwalddorf und ist Mitglied einer Bürgerinitiative.

### Kontakt

[heiko.haumann@unibas.ch](mailto:heiko.haumann@unibas.ch)

### Redaktion eNewsletter

---

Netzwerk Bürgerbeteiligung

Redaktion eNewsletter

c/o Stiftung Mitarbeit

Am Kurpark 6

53177 Bonn

E-Mail: [newsletter@netzwerk-buergerbeteiligung.de](mailto:newsletter@netzwerk-buergerbeteiligung.de)